

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Einladung zur 2. Sitzung des Wahlausschusses am Donnerstag, 16.07.2009, 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Hückelhoven
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückelhoven vom 01.07.2009
3. Satzung vom 02.07.2009 zur Änderung der Sanierungssatzung „Stadtzentrum Hückelhoven“ vom 17.11.1992
4. Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-170-0, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße/Neckarstraße vom 02.07.2009
5. Bebauungsplan 1-120-0, Hückelhoven, Hilfarther Straße-West;
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
6. Bebauungsplan 2-053-0, Baal, Lövenicher Straße;
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
7. Bebauungsplan 2-062-0, Baal, Rosenstraße;
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
8. Bebauungsplan 5-154-0, Hilfarth, Callstraße/Fichtenstraße;
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
9. Bebauungsplan 6-073-0, Ratheim, Adolfosee;
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
10. Bebauungsplan 6-104-0, Ratheim, Myhler Straße;
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
11. Bebauungsplan 6-131-0, Ratheim, Buscher Straße II;
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
12. Bebauungsplan 6-162-0, Ratheim, Ernst-Reuter-Straße/Meurerstraße
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.

Hückelhoven, 30. Juni 2009



Vorbesprechung:

EINLADUNG

**zur 2. Sitzung des Wahlausschusses
im Sitzungssaal des Rathauses, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven.**

Datum: 16.07.2009

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der bisher nicht verpflichteten Beisitzer und ihrer Stellvertreter
2. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Entscheidung über ihre Zulassung
 - a) für die Bürgermeisterwahl
 - b) für die Stadtratswahl

am 30. August 2009

3. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Zu den Sitzungen des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Hückelhoven, 30.06.2009


H. Holländer
Wahlleiter

Zusatz für die Beisitzer:

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, Ihre/n Vertreter/in - siehe Rückseite - rechtzeitig zu benachrichtigen.

Verteiler:

Beisitzer:

1. Herr Stadtverordneter Heinz-Josef Kreutzer
2. Herr Stadtverordneter Willi Spichartz
3. Herr Stadtverordneter Roland Müller
4. Herr Stadtverordneter Thomas Schnelle
5. Herr Stadtverordneter Volkmar Gilleßen
6. Herr Stadtverordneter Udo Lamberti
7. Herr Stadtverordneter Guido Heppener
8. Herr Stadtverordneter Karl-Heinz Rolfs
9. Herr Stadtverordneter Bernhard Spiertz
10. Herr Stadtverordneter Dieter Geitner

Stellvertreter:

1. Frau Stadtverordnete Regine Latour
2. Herr Stadtverordneter Paul Ginnuttis
3. Frau Stadtverordnete Andrea Axer
4. Herr Stadtverordneter Gustav Dieck
5. Herr Stadtverordneter Ali Genc
6. Herr Stadtverordneter Heinz-Jakob Ditges
7. Herr Stadtverordneter Peter May
8. Herr Stadtverordneter Heinz Norbert Fister
9. Frau Stadtverordnete Monika Rother
10. Herr Stadtverordneter Bernd Leo Gödecke

Hinweis:

Die Vertrauenspersonen werden unmittelbar nach Benennung durch die jeweilige Partei oder Wählergruppe separat schriftlich eingeladen.

Verkündungsbefehl

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückelhoven vom 01.07.2009

Aufgrund des § 27 Abs. 1, 4 Satz 1 und des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 622), wird von der Stadt Hückelhoven als örtliche Ordnungsbehörde nach dem Beschluss des Rates der Stadt Hückelhoven vom 01.07.2009 für das Gebiet der Stadt Hückelhoven folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Unterführungen einschließlich aller Nebenanlagen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen
 1. Gebäude;
 2. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Bauwerke, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;
 3. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 4. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 5. Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sowie deren Standorte.

§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht

Bei der Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar am bestimmungsgemäßen Gebrauch behindert werden.

§ 3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt, unbefugt

1. Verkehrsflächen und Anlagen anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
2. in Anlagen und auf Verkehrsflächen Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
3. in Anlagen und auf Verkehrsflächen Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
4. in Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände zu lagern;
5. in Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten;
6. in Anlagen und auf Verkehrsflächen Betäubungsmittel im Sinne des BTMG zu vertreiben oder zu konsumieren;
7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
8. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
9. gewerbliche Betätigungen vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen, Kindergärten und Friedhöfen auszuüben;
10. Abfall- und Wertstoffbehälter auf Verkehrsflächen außer am Vorabend und am Tag der Abfuhr abzustellen.

§ 4

Halten und Mitführen von Hunden

- (1) Hundehalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Hunde übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde in Anlagen und auf Verkehrsflächen Personen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen.
- (2) Verunreinigungen der Anlagen und der Straßen durch Hunde sind von den nach Abs. 1 verantwortlichen Personen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Das ungenehmigte Mitführen von Hunden auf schulische Anlagen und auf die beispielbaren Sportflächen ist verboten.

§ 5

Verunreinigungsverbot

Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien und Abfällen sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
3. das Ablassen von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Wagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

§ 6

Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt angefallener Abfall darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Wertstoffe, z. B. Altglas, die von der Stadt öffentlich aufgestellt sind, dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Ablagerung von Abfällen neben den Sammelbehältern ist nicht statthaft.

§ 7
Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) In Anlagen und auf Verkehrsflächen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden. Werden solche Arbeiten auf privaten Grundstücken durchgeführt, ist sicherzustellen, dass dabei anfallende Abwässer nicht von diesen ins Grundwasser, auf Verkehrsflächen oder in den Regenwasserkanal abfließen.
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren oder sonstigen öligen Gegenständen sowie die Vornahme von Ölwechseln ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten. Werden solche Arbeiten auf privaten Grundstücken durchgeführt, ist sicherzustellen, dass dabei anfallende Stoffe weder auf Verkehrsflächen noch in den Regen- oder Schmutzwasserkanal oder in das Grundwasser gelangen.

§ 8
Spiel- und Bolzplätze

- (1) Das Fußballspielen sowie das Rad- und Kraftradfahren auf den Kinderspielflächen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (2) Der Konsum von Alkohol auf Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt.
- (3) Der Aufenthalt auf Spiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere zeitliche Begrenzung festgelegt ist.
- (4) Auf Spiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 9
Schulische Anlagen

Verboten sind:

- Ballspielen in der Nähe von Fenstern und Türen,
- Skateboardfahren in der Nähe von Treppen, Rampen und Mauern,
- der Verzehr von Alkohol außerhalb von genehmigten Veranstaltungen,
- das ungenehmigte Mitbringen von Pferden und ähnlich großen Tieren,
- der Aufenthalt nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch nach 22.00 Uhr, außerhalb genehmigter Veranstaltungen.

§ 10
Pflügen entlang den Straßen

Auf Äckern ist entlang den Straßen und befestigten Wirtschaftswegen ein genügend breites Vorgewende anzulegen, wobei die äußerste Furche nach innen gepflügt werden muss. Das Überackern und Abpflügen von Rasenkanten ist verboten.

§ 11
Schutzvorkehrungen

- (1) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (2) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 12
Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 13
Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden für das gesamte Stadtgebiet gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz NRW folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar
2. für die Nacht von Weiberfastnacht auf den darauf folgenden Tag,
3. für die Nacht von Karnevalssamstag auf Karnevalssonntag,
4. für die Nacht von Karnevalssonntag auf Karnevalsmontag,
5. für die Nacht von Karnevalsmontag auf Karnevalsdienstag sowie
6. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai

eines Jahres bis jeweils 03.00 Uhr.

(2) Im Stadtzentrum bzw. den einzelnen Gemeindeteilen werden für die Nächte der terminmäßig festliegenden örtlichen Veranstaltungen im Sinne von § 9 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz NRW, insbesondere der Volksfeste, Schützenfeste, Jahrmärkte und Kirmessen, folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht von Kirmessamstag auf Kirmessonntag bis 03.00 Uhr,
2. für die Nacht von Kirmessonntag auf Kirmesmontag bis 01.00 Uhr,
3. für die Nacht vom Kirmesmontag auf Kirmesdienstag bis 01.00 Uhr sowie
4. aus Anlass des Cityfestes in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis 03.00 Uhr.

Für die übrigen Gemeindeteile verbleibt es bei der Regelung des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW.

- (3) Für den Gebrauch von Ton- und Lautsprechergeräten gelten die Ausnahmen der vorstehenden Abs. 1 und 2 nur innerhalb fester Baulichkeiten und in Festzelten sowie aus Anlass des Cityfestes. Im Übrigen verbleibt es bei der im Landesimmissionsschutzgesetz NRW getroffenen Regelung.
- (4) Ort und Zeitpunkt der Schützen- und Volksfeste, Kirmessen, des Cityfestes und der ähnlichen Veranstaltungen sind aus dem beim Ordnungsamt der Stadt Hückelhoven ausliegenden Veranstaltungsverzeichnis sowie der Internetseite der Stadt Hückelhoven ersichtlich.
- (5) Rat und Bürgermeister können jederzeit weitere und weitergehende Ausnahmen zulassen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht nach § 2 der Verordnung,
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3 der Verordnung,
3. die Pflichten über das Halten und Mitführen von Hunden nach § 4 der Verordnung,
4. das Verunreinigungsverbot nach § 5 der Verordnung,
5. das Verbot des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll und von artfremden Materialien in Sammelbehältern nach § 6 der Verordnung,
6. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen nach § 7 der Verordnung,
7. das Verbot nach § 8 und § 9 der Verordnung,
8. die Pflichten nach § 10 der Verordnung,
9. die Schutzvorkehrungspflicht nach § 11 der Verordnung,
10. die Pflicht zur Nummerierung des Hauses nach § 12 der Verordnung,

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968, in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Hückelhoven vom 02.10.1995 außer Kraft.

Hückelhoven, 01.07.2009


Bernd Jansen

Bekanntmachung

Satzung vom 02.07.2009 zur Änderung der Sanierungssatzung „Stadtzentrum Hückelhoven“ vom 17.11.1992

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 01.07.2009 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Stadtzentrum Hückelhoven“ vom 17.11.1992 beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des durch die Satzung vom 17.11.1992 gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Hückelhoven“ werden um die Grundstücke Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 43, Flurstücke 288, 175 und 567 sowie das angrenzende Teilstück der Martin-Luther-Straße bis zur ehemaligen Geltungsbereichsgrenze der Sanierungssatzung erweitert. Der neue Geltungsbereich der Sanierungssatzung ist aus der beigefügten Karte ersichtlich. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 17.11.1992 bleiben unverändert.

§ 3

Die Satzung wird am Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage: Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hückelhoven nach § 142 BauGB zur Erweiterung der Sanierungssatzung „Stadtzentrum Hückelhoven“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- d) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- e) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- f) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

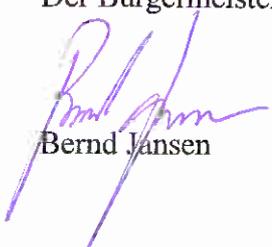
Die Satzung sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden nach § 10 Abs. 3 BauGB vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereit gehalten:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

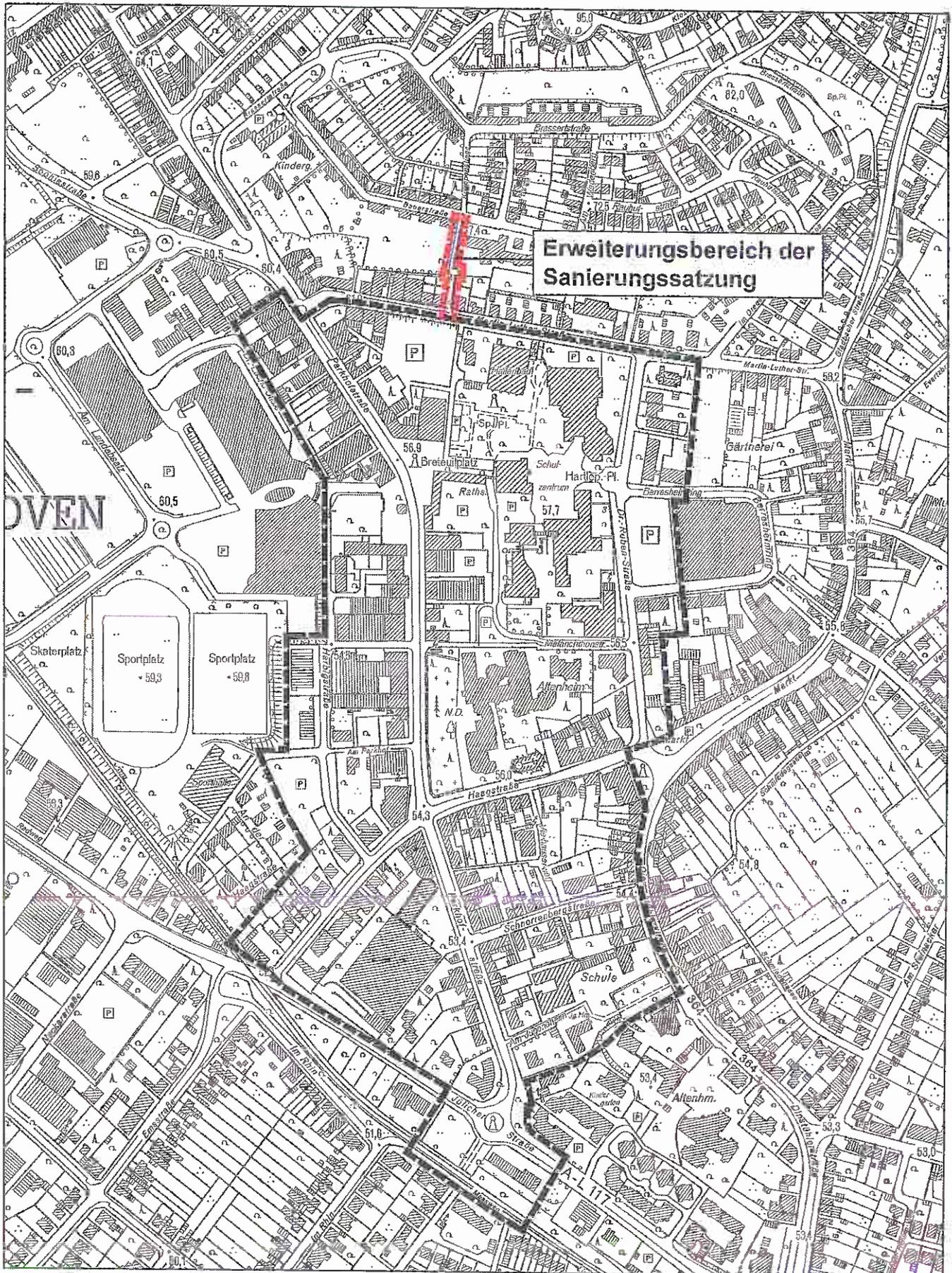
Über den Inhalt der Satzung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hückelhoven, den 02.07.2009

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich der Sanierungssatzung Hückelhoven



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:5000

61/83 SPH JUNI 2009

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Satzung

über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-170-0, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße/Neckarstraße vom 02.07.2009

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt Hückelhoven am 01.07.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung / Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 1-170-0, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße/Neckarstraße wurde die Satzung über eine Veränderungssperre vom 13.09.2007 erlassen. Die Satzung ist mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven am 21.09.2007 in Kraft getreten. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-170-0, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße/Neckarstraße. Er ist aus der beigelegten Anlage ersichtlich, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Satzung über die vorgenannte Veränderungssperre ist am 21.09.2007 in Kraft getreten. Sie tritt automatisch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, d.h. am 21.09.2009 außer Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-170-0, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße/Neckarstraße vom 13.09.2007 wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1 BauGB **um 1 Jahr verlängert**. Sie tritt somit am 21.09.2010 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan 1-170-0 rechtsverbindlich wird.

Anlage: Karte mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hückelhoven über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-170-0, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße/Neckarstraße vom 02.07.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

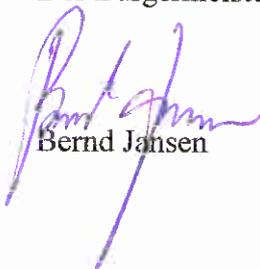
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

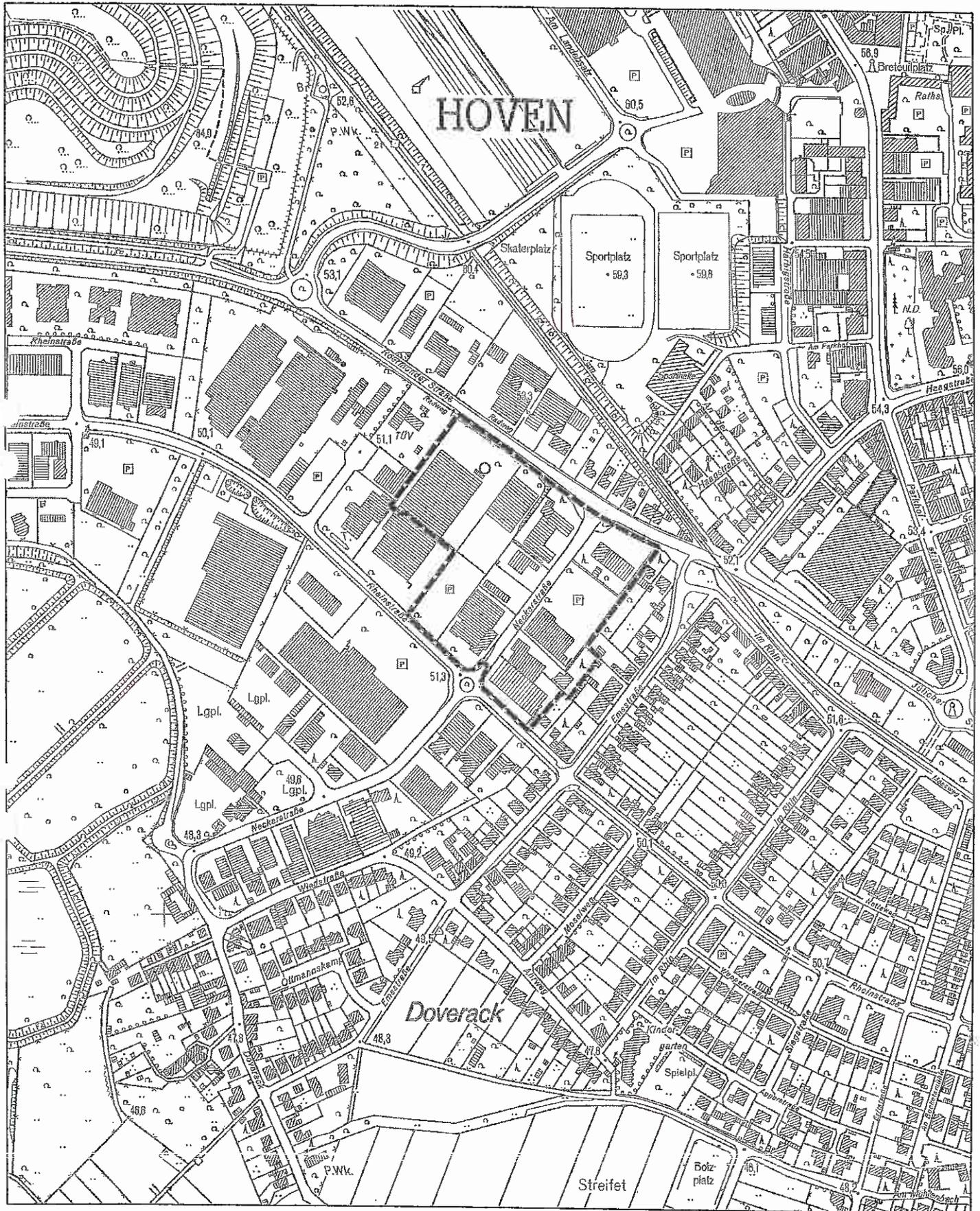
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 02.07.2009

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-170-0, Hückelhoven,
Gewerbegebiet Rheinstr. / Neckarstr.



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M 1:5.000

61/63 BR JULI 2007

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster-
und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg
Vertrag 5/2002

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 1-120-0, Hückelhoven, Hilfarther Straße-West;
hier: Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.10.2001 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1-120-0, Hückelhoven, Hilfarther Straße-West gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Entwicklung eines Wohngebietes mittels eines Vorhaben- und Erschließungsplanes

Da das Planungsziel derzeit nicht weiter verfolgt wird hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.07.2009 beschlossen, aus Rechtssicherheitsgründen den Aufstellungsbeschluss vom 23.10.2001 aufzuheben.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des vorgenannten Bebauungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

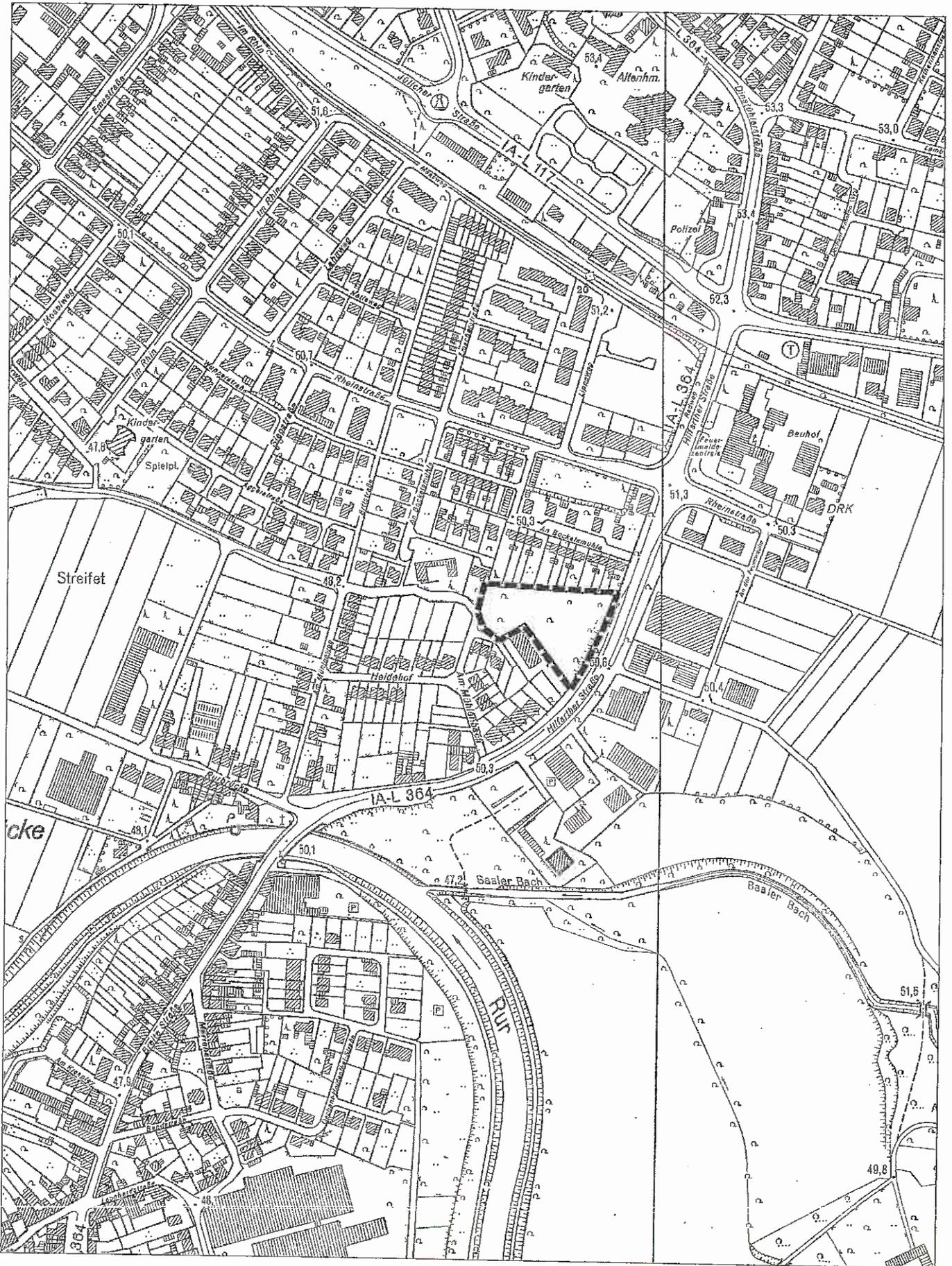
Hückelhoven, den 02.07.2009

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-120-0, Hückelhoven, Hilfarther Straße - West



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:5000

TECHNIK I / 61

SCHUE 11.10.2001

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreis-Heinrichsgg. Vertriebsamt 15/2002

„Abl. Hü. 2009, Nr. 08, S. 91“

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 2-053-0, Baal, Lövenicher Straße;
hier: Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2002 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 2-053-0, Baal, Lövenicher Straße gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

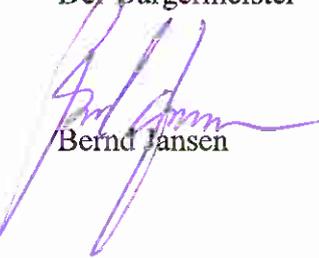
Verhinderung der Ansiedlung von Spielhallen

Da das Planungsziel derzeit nicht weiter verfolgt wird hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.07.2009 beschlossen, aus Rechtssicherheitsgründen den Aufstellungsbeschluss vom 24.09.2002 aufzuheben.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des vorgenannten Bebauungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 02.07.2009

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 2-053-0, Baal, Löwenicher Straße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:5000

TECHNIK 1/61

SCHUE 28.08.2002

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Landes Nordrhein-Westfalen, 2002

„Abl. Hü. 2009, Nr. 08, S. 93“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 2-062-0, Baal, Rosenstraße;

hier: Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2002 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 2-062-0, Baal, Rosenstraße gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

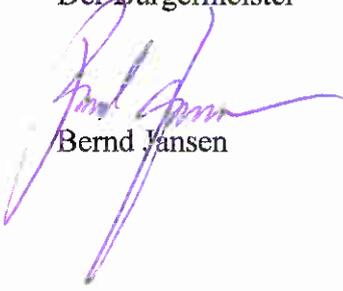
Entwicklung eines Wohngebietes mittels eines Vorhaben- und Erschließungsplanes

Da das Planungsziel derzeit nicht weiter verfolgt wird hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.07.2009 beschlossen, aus Rechtssicherheitsgründen den Aufstellungsbeschluss vom 24.09.2002 aufzuheben.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des vorgenannten Bebauungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 02.07.2009

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 2-062-0, Baal, Rosenstraße



D:\DWG\VORLAGEN\MTS\BLATT\BPLAN2-062-0.DWG

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:5000

TECHNIK 1/61

SCHUE 24.09.2002

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg

„Abl. Hü. 2009, Nr. 08, S. 95“

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 5-154-0 Hilfarth, Callstraße/Fichtenstraße;
hier: Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 27.06.2001 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 5-154-0, Hilfarth, Callstraße/Fichtenstraße gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Entwicklung eines Wohngebietes

Da das Planungsziel derzeit nicht weiter verfolgt wird hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.07.2009 beschlossen, aus Rechtssicherheitsgründen den Aufstellungsbeschluss vom 27.06.2001 aufzuheben.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des vorgenannten Bebauungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 02.07.2009

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-154-0, Hilfarth, Callstraße / Fichtenstraße



E:\DWG\VORLAGEN\AMT\BLATT\BLANS-154-0.DWG

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:5000

TECHNIK 1/61

SCHUE 18.05.2001

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg, Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 6-073-0, Ratheim, Adolfosee;
hier: Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.09.1993 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 6-073-0, Ratheim, Adolfosee gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

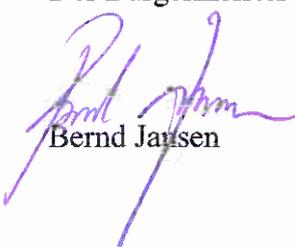
Nutzung der Halbinsel zu Sport- und Freizeitzwecken

Da das Planungsziel derzeit nicht weiter verfolgt wird hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.07.2009 beschlossen, aus Rechtssicherheitsgründen den Aufstellungsbeschluss vom 30.09.1993 aufzuheben.

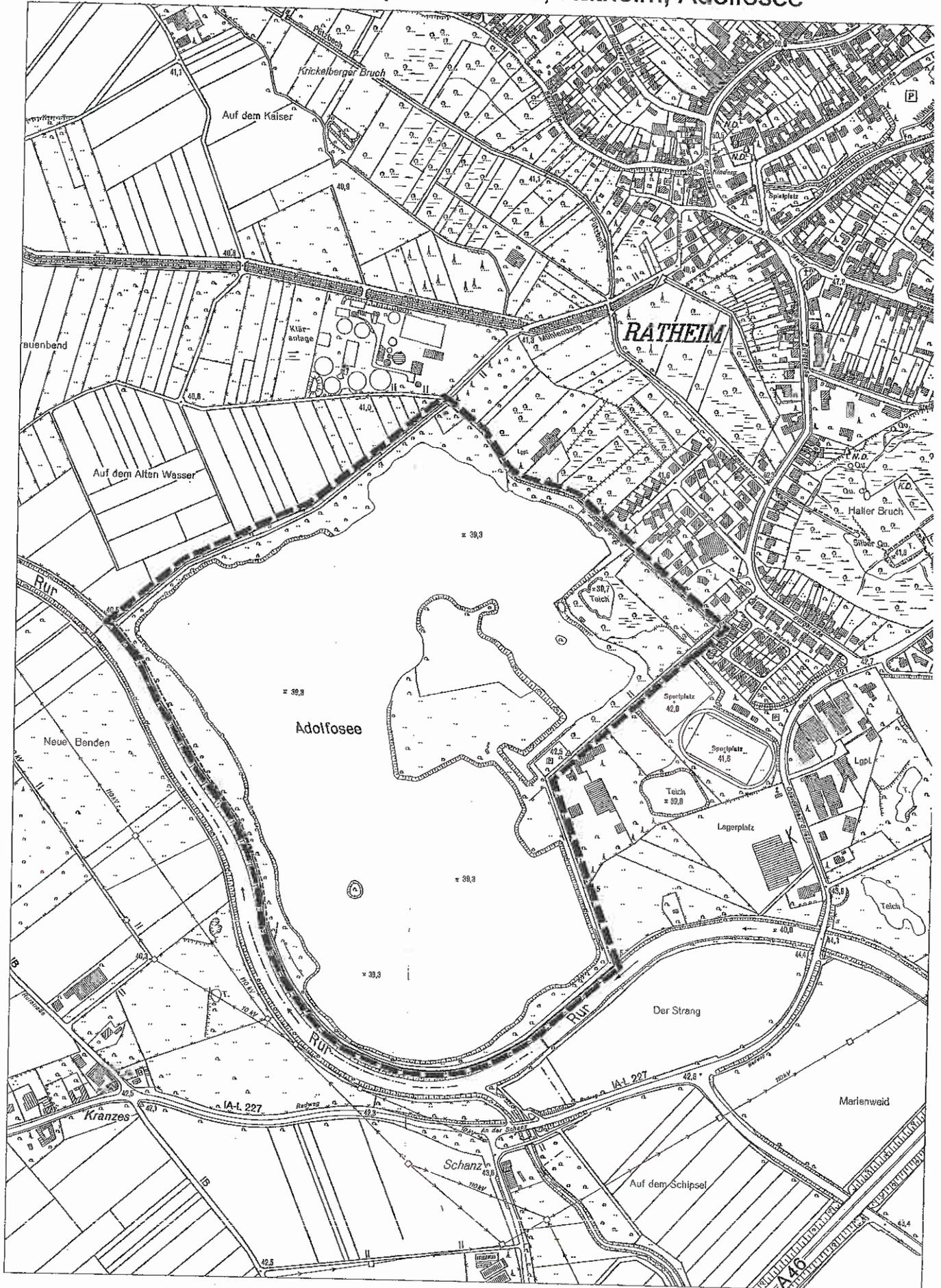
Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des vorgenannten Bebauungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 02.07.2009

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-073-0, Ratheim, Adolfosee



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:7500

TECHNIK I / 61

SCHUE 25.03.2002

„Abl. Hü. 2002 Nr. 08, S. 99“

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katastralamtes des
Landes Rheinland-Pfalz, Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 6-104-0, Ratheim, Myhler Straße;
hier: Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.05.1998 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 6-104-0, Ratheim, Myhler Straße gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

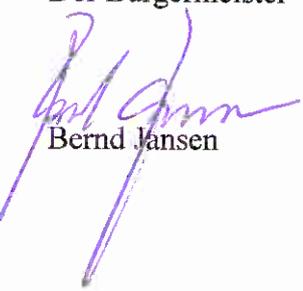
Entwicklung eines Wohngebietes mittels eines Vorhaben- und Erschließungsplanes

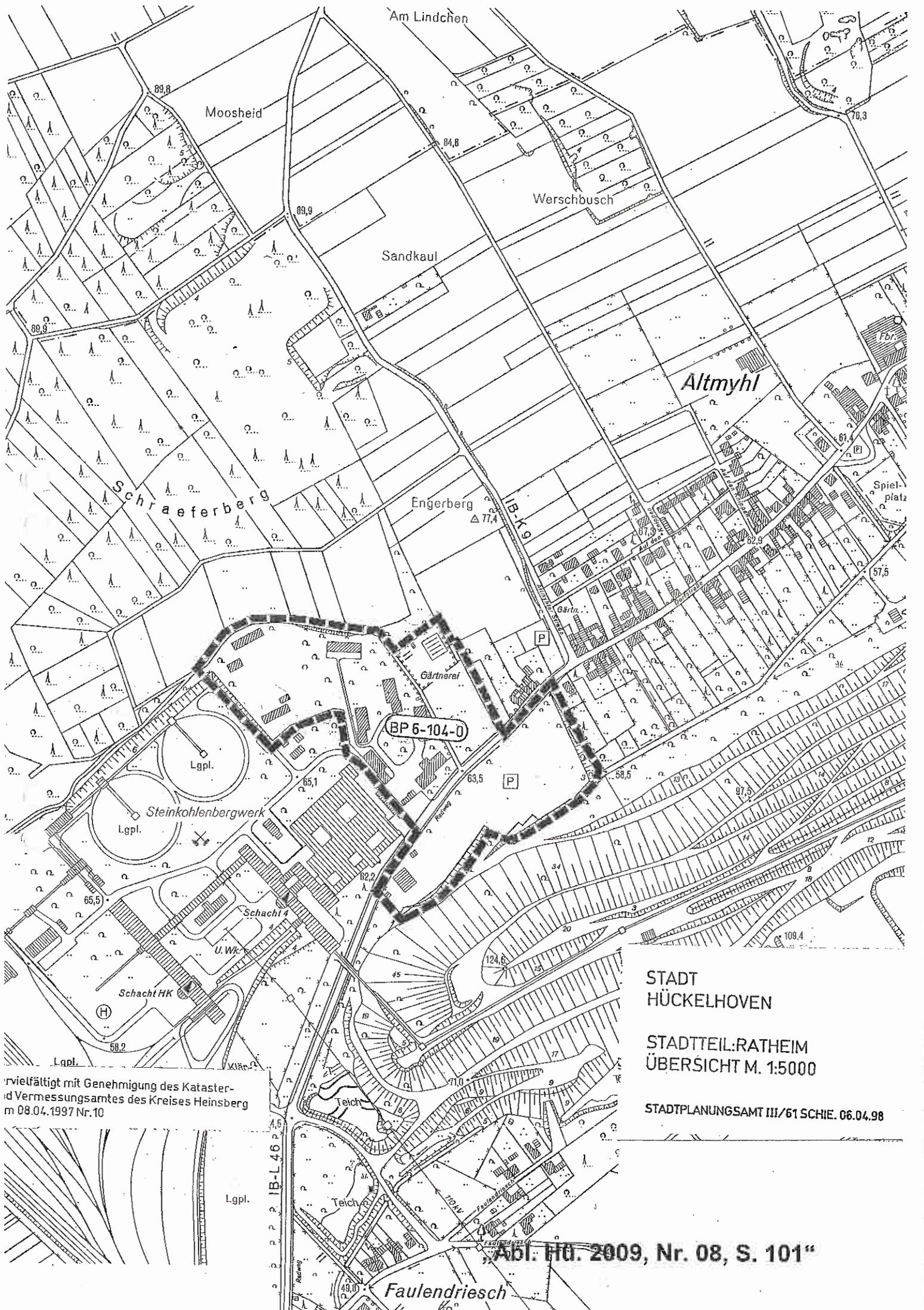
Da das Planungsziel derzeit nicht weiter verfolgt wird hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.07.2009 beschlossen, aus Rechtssicherheitsgründen den Aufstellungsbeschluss vom 26.05.1998 aufzuheben.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des vorgenannten Bebauungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 02.07.2009

Der Bürgermeister


Bernd Jansen



STADT
HÜCKELHOVEN

STADTTEIL: RATHEIM
ÜBERSICHT M. 1:5000

STADTPLANUNGSAMT III/61 SCHIE. 06.04.98

ervielfältigt mit Genehmigung des Kataster-
d Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg
m 08.04.1997 Nr. 10

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 6-131-0, Ratheim, Buscher Straße II;
hier: Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.12.1996 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 6-131-0, Ratheim, Buscher Straße II gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Verhinderung der Ansiedlung von Spielhallen

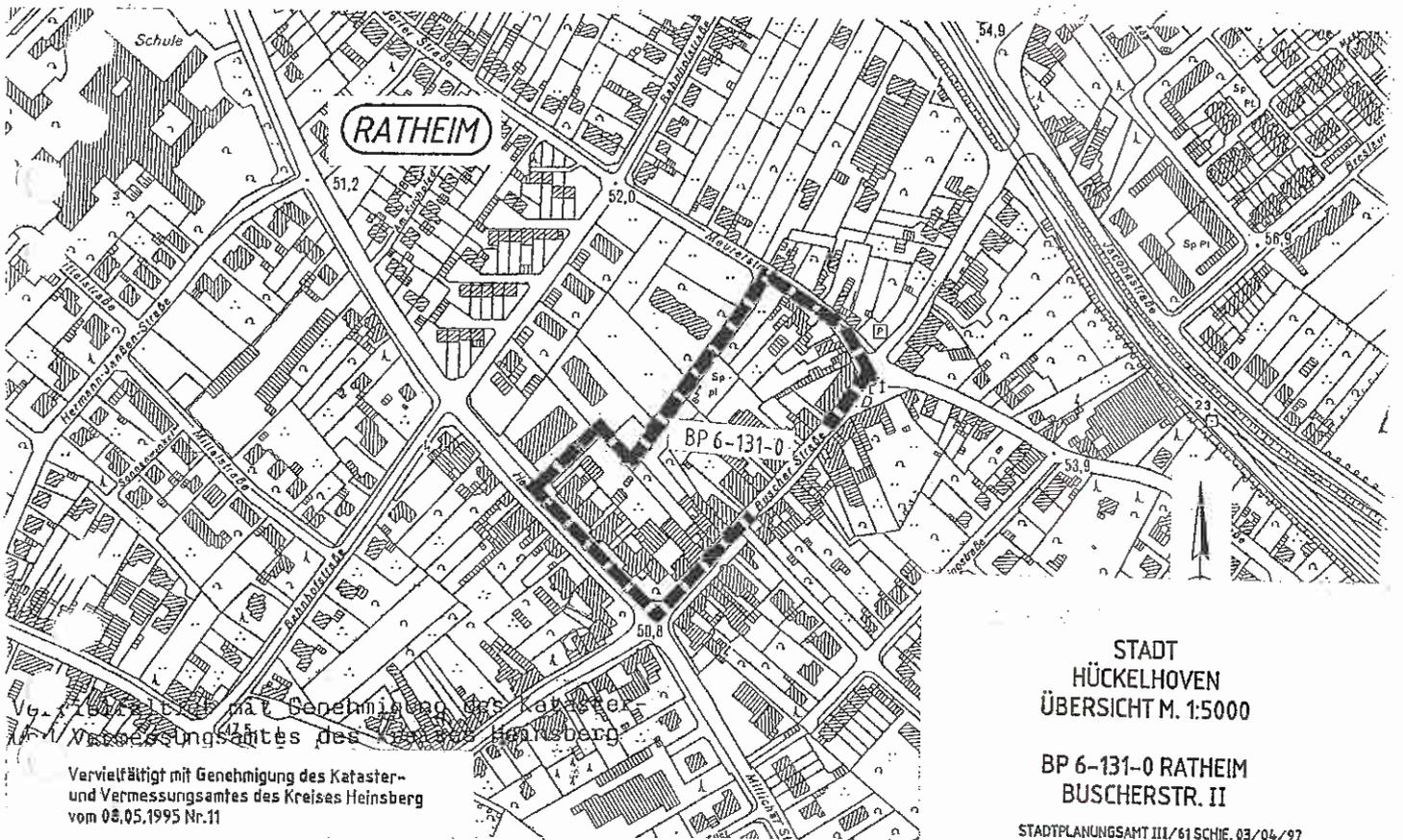
Da das Planungsziel derzeit nicht weiter verfolgt wird hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.07.2009 beschlossen, aus Rechtssicherheitsgründen den Aufstellungsbeschluss vom 12.12.1996 aufzuheben.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des vorgenannten Bebauungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 02.07.2009

Der Bürgermeister


Bernd Jansen



Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg vom 03.05.1995 Nr.11

STADT
HÜCKELHOVEN
ÜBERSICHT M. 1:5000

BP 6-131-0 RATHEIM
BUSCHERSTR. II

STADTPLANUNGSAMT III/61 SCHIE, 03/04/97

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 6-162-0, Ratheim, Ernst-Reuter-Straße/Meurerstraße;
hier: Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 27.04.2004 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 6-162-0, Ratheim, Ernst-Reuter-Straße/Meurerstraße gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Entwicklung eines Wohngebietes mittels eines Vorhaben- und Erschließungsplanes

Da das Planungsziel derzeit nicht weiter verfolgt wird hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.07.2009 beschlossen, aus Rechtssicherheitsgründen den Aufstellungsbeschluss vom 27.04.2004 aufzuheben.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des vorgenannten Bebauungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

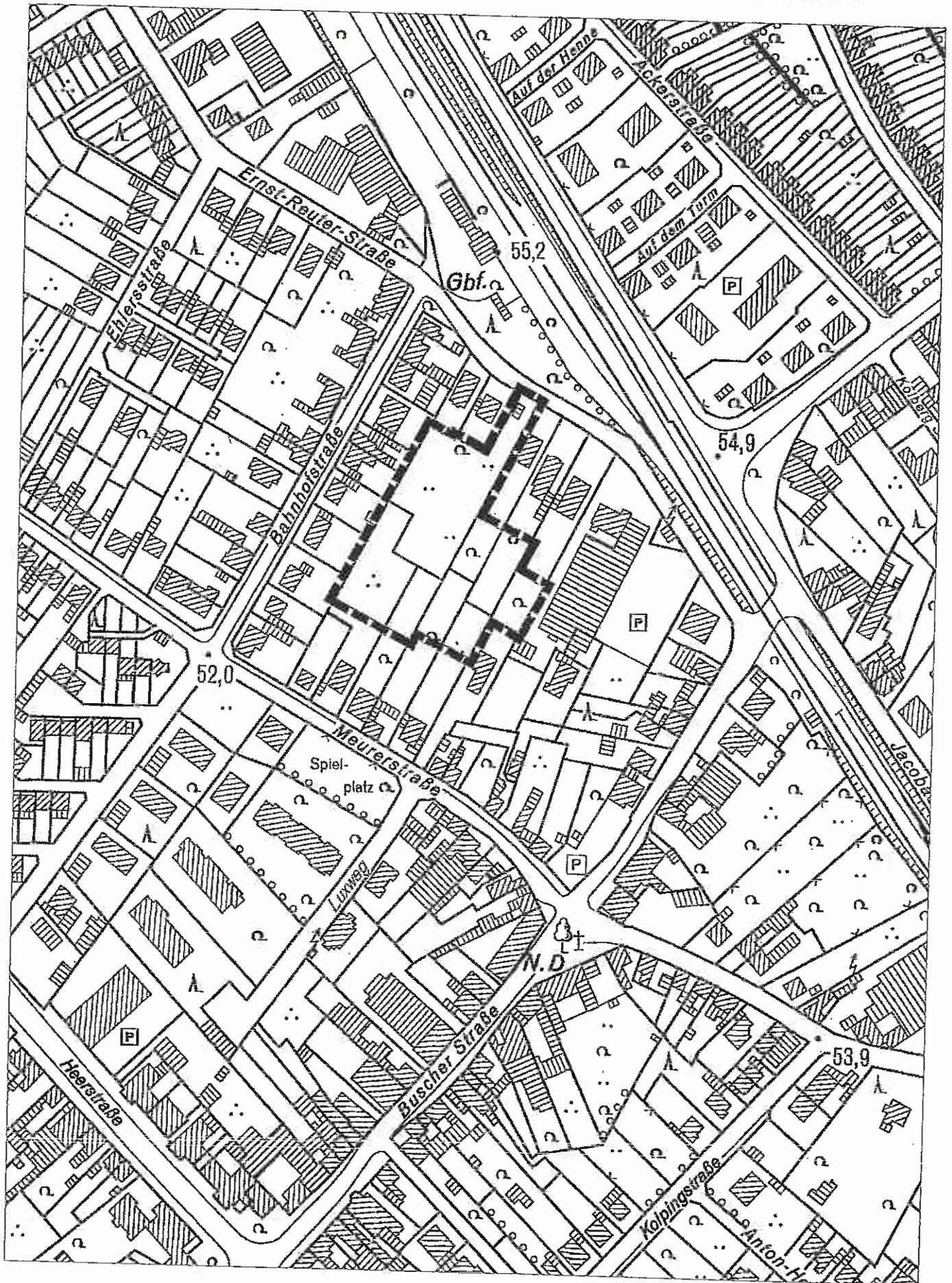
Hückelhoven, den 02.07.2009

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-162-0, Ratheim, Ernst-Reuter-Straße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:2500

61 SPH MÄRZ 2004

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

„Abl. Hü. 2009, Nr. 08, S. 105“